

Aktenzeichen:
5_RKn_44/61

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. März 1965

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 26. Februar 1965 in Kassel unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und
Bundesrichter Dr. K r e b s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter M a r s c h e l und

Bundessozialrichter M o g k

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 9. Dezember 1927 geborene Kläger erlernte vom 4. Mai 1942 bis zum 5. August 1944 das Müllerhandwerk. Anschließend war er vom 7. August 1944 bis zum 20. August 1945 im Arbeitsdienst, im Kriegsdienst und in Gefangenschaft. In der Zeit vom 27. August 1945 bis zum 16. Oktober 1948 arbeitete er als Müllergeselle. Danach war er vom 19. Oktober 1948 bis zum 29. Juli 1950 im Bergbau als Schlepper, vom 1. August 1950 bis zum 12. Dezember 1950 als Lehrhauer und vom 13. Dezember 1950 bis zum 14. Mai 1953 als Hauer - insgesamt 56 Monate - tätig und besuchte gleichzeitig die Bergschule.

Bei einer Tauglichkeitsuntersuchung am 17. April 1953 durch Oberarzt Dr. Sch..... wurden bei dem Kläger beginnende bis leichte Staublungenveränderungen festgestellt. Da er hier-nach als besonders anfällig für Steinstaub und deshalb für Arbeiten unter Tage nicht mehr als tauglich angesehen wurde, veranlaßte die Bergbau-Berufsgenossenschaft am 15. Mai 1953 seine Verlegung in den Tagesbetrieb. Er arbeitete dort zunächst als Wäschearbeiter und seit dem 1. Mai 1957 als Wagenkontrollleur. Die Bergbau-Berufsgenossenschaft gewährte ihm vom 15. Mai 1953 bis zum 31. Mai 1956 eine Übergangsrente.

Am 28. März 1958 stellte der Kläger Antrag auf Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit. Nach dem Ergebnis der Untersuchung durch die oberärztliche Abteilung des Knappschaftskrankenhauses Bardenberg vom 14. Mai 1958 lag klinisch ein krankhafter Befund an den inneren Organen nicht vor. Die Lungenaufnahme zeigte silikotische Einlagerungen beginnenden bis leichten Grades. Da sich diese nach verhältnismäßig kurzer bergmännischer Tätigkeit entwickelt hatten, war der Kläger nach Ansicht der Ärzte wegen der erhöhten Anfälligkeit unter Tage nicht mehr einsatzfähig. Dagegen hielten sie ihn über Tage zu allen Arbeiten für tauglich, bei denen er keinem gefährdenden Steinstaub ausgesetzt ist.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Mit Bescheid vom 9. Dezember 1958 lehnte die Beklagte die Rente ab, wobei sie von der Tätigkeit des Klägers als Wäschearbeiter ausging. Hiergegen erhob der Kläger am 8. Januar 1959 Widerspruch mit der Begründung, er sei Hauer gewesen und als solcher zu beurteilen. Mit Bescheid vom 27. Februar 1959 lehnte die Beklagte den Widerspruch ab. Der Kläger habe erst mit der Tätigkeit als Wäschearbeiter die knappschaftliche Wartezeit erfüllt, so daß die vorhergehende Hauertätigkeit nicht als knappschaftlicher Hauptberuf angenommen werden könne. Als Wäschearbeiter sei der Kläger aber nicht vermindert bergmännisch berufsfähig, da er noch fast alle Übertagearbeiten verrichten könne.

Am 25. März 1959 erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) Köln mit dem Antrage,

die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, ihm ab
1. März 1958 die Bergmannsrente zu gewähren.

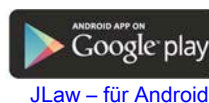
Er begründet seinen Rentenanspruch damit, daß er Hauer gewesen sei und die Bergschule besucht habe, um Steiger zu werden. Auf Veranlassung der Bergbau-Berufsgenossenschaft habe er die Untertagetätigkeit aufgeben müssen; er sei jetzt im Kohleversand tätig und werde nach Lohngruppe I entlohnt.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie meint, eine Tätigkeit, die vor Erfüllung der Wartezeit aufgegeben worden sei, könne nicht als "bisherige Tätigkeit" im Sinne von § 45 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) angesehen werden. Ein Ausnahmefall nach § 52 RKG liege nicht vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit Urteil vom 11. Februar 1960 hat das SG die Klage abgewiesen.

Es begründet seine Entscheidung damit, daß der Kläger zur Zeit des erzwungenen Wechsels von Unter- nach Übertage erst 56 Monate knappschaftlich versichert und die Wartezeit daher nicht erfüllt gewesen sei. Bei der späteren Antragstellung sei zwar die Wartezeit erfüllt, aber nicht mehr die Tätigkeit als Hauer, sondern diejenige als Tagesarbeiter versichert gewesen, die der Kläger auch jetzt noch verrichte. Die beim Kläger vorliegende Silikose stelle auch noch keine Berufskrankheit dar, die einem Arbeitsunfall gleichzusetzen sei und etwa gemäß § 52 RKG eine vorzeitige Wartezeiterfüllung bewirken könne.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hält die Verbindung der Frage nach dem Hauptberuf mit Fragen der Wartezeiterfüllung nicht für zulässig. Außerdem sei auch eine noch nicht entschädigungspflichtige Silikose einem Arbeitsunfall gleichzustellen, so daß die Wartezeit schon aus diesem Grunde als erfüllt gelten müsse.

Er hat beantragt,

1. unter Abänderung der Entscheidung des SG die Beklagte zu verurteilen, ihm Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu zahlen,
2. die ihm entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertritt die Ansicht, daß es nicht um die Feststellung der "bisherigen Tätigkeit" gehe, sondern darum, ob eine solche Tätigkeit, wenn sie vor Erfüllung der Wartezeit



zurückgelegt worden sei, der Prüfung des Rentenanspruchs zugrunde gelegt werden könne. Die Wartezeit sei hier nicht erfüllt, sie gelte auch nicht vorfristig als erfüllt. Eine Berufskrankheit sei erst dann als Arbeitsunfall zu behandeln, wenn sie entschädigungspflichtig sei. Die Herausnahme aus der gefährdenden Arbeit und die Gewährung eines Übergangsgeldes erfolge gerade, um eine Berufskrankheit zu verhüten.

Mit Rücksicht auf etwa im Laufe dieses Verfahrens eingetretene gesundheitliche Veränderungen haben die Parteien übereinstimmend erklärt:

"Gegenstand des gegenwärtigen Streitverfahrens ist nach unserer Auffassung und soll allein sein die Frage, ob dem Kläger wegen seiner Herausnahme aus dem Untertagebetrieb und der Aufgabe der Hauer-tätigkeit wegen silikotischer Einlagerungen ein Anspruch auf Gewährung der Bergmannsrente zusteht.

Sollte der Kläger mit diesem Anspruch keinen Erfolg haben, so erklärt sich die Beklagte bereit, zu prüfen und den Kläger darüber zu bescheiden, ob etwa aus anderen Gründen zwischenzeitlich ein Anspruch des Klägers auf Gewährung der Bergmannsrente, der Berufsunfähigkeitsrente oder der Erwerbsunfähigkeitsrente entstanden ist."

Durch Urteil vom 12. Mai 1961 hat das Berufungsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 RKG sei nicht erfüllt. Denn in der knappschaftlichen Rentenversicherung habe der Kläger im Zeitpunkt der Aufgabe seiner Hauer-tätigkeit nur 56 Beitragsmonate zurückgelegt. Diese Zeit werde auch nicht etwa durch Hinzutritt einer Ersatzzeit verlängert. Die hierfür in Betracht kommenden Zeiten im Arbeits- und Wehrdienst



- 6 -

sowie in der Gefangenschaft (§ 51 Nr. 1 RKG) könnten gemäß § 50 Abs. 3 RKG nicht auf die knappschaftliche Versicherungszeit angerechnet werden, weil der Kläger weder vorher den letzten Beitrag zur knappschaftlichen Versicherung geleistet noch nachher innerhalb von zwei Jahren eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, vielmehr von August 1945 bis Oktober 1948 in außerknappschaftlichen Betrieben gearbeitet habe. Da er somit bei der Verlegung von Unter- nach Übertage die Wartezeit für die Bergmannsrente noch nicht erfüllt gehabt habe, sei damals ein Anspruch auf Bergmannsrente nicht entstanden. Nun habe der Kläger allerdings in der Folgezeit bis zur Antragstellung weitere knappschaftliche Versicherungszeiten zurückgelegt und die Wartezeit damit erfüllt. Jedoch bestimme hierzu § 50 Abs. 5 RKG eindeutig, daß auf die Wartezeit nur die vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet würden. Der hier geltend gemachte und allein in Betracht kommende Versicherungsfall sei der Verlust der Untertagetauglichkeit und der Gedingefähigkeit infolge der silikotischen Einlagerungen. Dieser Tatbestand habe aber spätestens bei der nach entsprechender ärztlicher Feststellung erfolgten Verlegung des Klägers nach Übertage vorgelegen. Er könne also, weil die Wartezeit von 60 Monaten zu dieser Zeit noch nicht erfüllt gewesen sei, den Anspruch auf die Bergmannsrente nicht begründen.

Aber auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit noch nicht eingetreten gewesen wäre, der Kläger vielmehr noch eine zwar geringer entlohnte, aber noch im wesentlichen gleichwertige Tätigkeit hätte verrichten können und erst später, nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten, durch ein weiteres Absinken der körperlichen Leistungsfähigkeit auch die Tauglichkeit zu solchen Arbeiten verloren hätte, die der Hauerarbeit im wesentlichen gleichwertig sind, könnte die Hauerarbeit nicht mehr als "bisher verrichtete



- 7 -

- 7 -

knappschaftliche Arbeit" angesehen werden. Nachdem der Kläger aus gesundheitlichen Gründen den Hauerberuf nicht mehr ausüben konnte, habe er ihn auch nicht durch weitere Beitragsleistungen mit der Wirkung weiter versichern können, daß die Wartezeit für den Verlust dieses Berufs nachträglich erfüllt worden wäre. Es könne daher bei Prüfung des Anspruchs auf die Bergmannsrente nur von der späteren Über-tagetätigkeit des Klägers ausgegangen werden. Die Beteiligten hätten zulässigerweise die Nachprüfung dieser Frage aus dem vorliegenden Streitverfahren herausgenommen.

Auch die Voraussetzungen der sogenannten fiktiven Warte-zeiterfüllung nach § 52 Nr. 1 RKG seien nicht erfüllt ge-wesen. Eine Berufskrankheit stehe zwar einem Arbeitsunfall gleich. Eine Berufskrankheit habe indessen beim Kläger, we-nigstens zur Zeit seiner Verlegung nach Übertage, nicht vorgelegen. Nicht jede Krankheit, die ihrer Ursache und ihrem allgemeinen Erscheinungsbild nach eine Berufskrank-heit sein oder werden könne, müsse von Beginn an eine Be-rufskrankheit sein.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 14. Juni 1961, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 15. Juni 1961, Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Er rügt Verletzung der §§ 52 Nr. 1, 45 Abs. 1 Ziff. 1 und 49 Abs. 1 RKG.

In der Zeit von Oktober 1948 bis zur Antragstellung im März 1958 habe er weit mehr als 60 Monate Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet, so daß die Wartezeit erfüllt sei; das Landessozialgericht (LSG) lasse zu Unrecht nur 56 Beitragsmonate gelten. Die Frage nach der versicherten Tätigkeit sei aus der gesamten Ver-sicherungszeit zu beantworten und könne nicht nur die Prüfung der Zeit bis zur Aufgabe der höchst entlohten Tätigkeit umfassen. Zumindest sei die Fiktion der Warte-



- 8 -

zeiterfüllung gegeben. Nach § 52 Nr. 1 RKG gelte die Wartezeit als erfüllt, wenn der Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit) eingetreten sei. Nach den Feststellungen des LSG sei der Versicherungsfall "infolge der silikotischen Einlagerungen" eingetreten. Es handele sich hierbei um eine Berufskrankheit, die zwar nicht entschädigungspflichtig sei, aber auch ohne weitere Staubgefährdung später entschädigungspflichtig werden könne. Er sei, vom Hauerberuf ausgehend, vermindert bergmännisch berufsfähig, weil er unter Tage nicht mehr arbeiten könne und die Tätigkeiten über Tage als Verweisungstätigkeiten für einen Hauer nicht in Betracht kämen.

Er beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidungen des LSG Essen vom 12. Mai 1961 und des SG Aachen vom 11. Februar 1960 die Beklagte zu verurteilen, ihm die beantragte Rente zu gewähren und die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Hauerberuf sei nicht als Hauptberuf des Klägers anzusehen, da dieser bei der Aufgabe dieses Berufes die Wartezeit aus den bis dahin entrichteten Beiträgen nicht erfüllt gehabt habe. Daß der Kläger die Bergschule besucht habe, um später Steiger zu werden, könne hierbei nicht berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen der Fiktion der Wartezeiterfüllung lägen nicht vor, da der Kläger nicht an einer Berufskrankheit im Sinne der Berufskrankheitenverordnung gelitten habe. Denn die Silikose habe noch keine Ausfallerscheinungen zur Folge gehabt, sondern sei höchstens beginnenden bis leichten Grades gewesen.



Selbst wenn man aber den Hauerberuf als Hauptberuf anerkennen wolle, sei der Anspruch auf Bergmannsrente nicht gegeben, da der Kläger noch Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage verrichten könne, wie er auch durch die Tat beweise. Entgegen seiner Auffassung müsse sich ein Hauer auch auf Tätigkeiten der Lohngruppe I verweisen lassen. Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die zulässige Revision hatte insoweit Erfolg, als die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

Der Kläger begehrt Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG. Zu Unrecht hat sich das Berufungsgericht darauf beschränkt zu prüfen, ob der erhobene Anspruch wegen der Herausnahme des Klägers aus der Untertagearbeit im Jahre 1953 gegeben sei. Dieser einschränkende Prüfung kann, selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben, nicht zugestimmt werden. Zwar steht es im Belieben der Beteiligten, den Klageantrag zu umgrenzen. In den Grenzen aber, die durch ihn gegeben sind, müssen die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit voll über ihn entscheiden. Der Amtsermittlungsgrundsatz erfordert zudem eine uneingeschränkte Prüfung aller Tatbestände, die wesentlich sind, um über ihn voll entscheiden zu können. Ob es möglich ist, eine Beschränkung der Entscheidung in dem von den Beteiligten vorliegend erstrebten Sinne durch Erhebung einer Feststellungsklage zu erreichen, kann hier dahingestellt bleiben, da eine solche nicht erhoben ist. Die von den Beteiligten getroffene Vereinbarung, dem Gericht den Anspruch nur unter Ausklammerung bestimmter Fragen zur Entscheidung vorzulegen, ist ohne Bedeutung. Das Berufungsgericht hätte somit in vollem Umfang über den erhobenen Anspruch entscheiden müssen.



- 10 -

Allerdings ist es richtig, daß bei Vornahme der Prüfung, welches der Hauptberuf des Klägers ist, in manchen zweifelhaften Fällen eine Entscheidung nicht ohne Kenntnis des Zeitpunktes des Eintritts des Versicherungsfalles möglich ist. Die Frage nach diesem Zeitpunkt kann aber in diesen Fällen ihrerseits meist erst beantwortet werden, wenn der Hauptberuf des Klägers feststeht. Das Gericht wird in diesen Fällen, um überhaupt eine Entscheidung zu ermöglichen, zunächst von demjenigen Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles auszugehen haben, den der Kläger angibt. Das wird, falls nichts anderes gesagt ist, in aller Regel der Zeitpunkt des Rentenanspruches sein. Sollte allerdings, von diesem Zeitpunkt ausgehend, der Kläger für den hiernach ermittelten Hauptberuf noch nicht vermindert bergmännisch berufsfähig sein, so wird das Gericht von anderen sich anbietenden geeigneten Zeitpunkten auszugehen haben; in der Regel ist anzunehmen, daß der Kläger diese Zeitpunkte hilfsweise als Zeitpunkte des Eintritts des Versicherungsfalles bezeichnen will.

Im vorliegenden Falle bietet sich als maßgebender Zeitpunkt neben dem der Antragstellung derjenige an, zu welchem der Kläger im Jahre 1953 seine Hauerstätigkeit aufgegeben hat. Geht man zunächst von diesem letzten Zeitpunkt aus, so steht dem Kläger ein Anspruch auf Bergmannsrente nicht zu, weil er zu diesem Termin die Wartezeit nicht erfüllt hatte. Denn auf die Wartezeit werden nur die vor Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet (§ 50 Abs. 5 RKG). Bei der Aufgabe der Hauerstätigkeit im Jahre 1953 hatte der Kläger aber die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 RKG nicht erfüllt, weil in diesem Zeitpunkt nur für 56 Kalendermonate Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet waren. Das Berufungsgericht hat nun zusätzlich geprüft, ob etwa die Zeiten des Arbeitsdienstes, des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten in Betracht kommen könnten, hat dies

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



aber mit Recht schon deshalb verneint, weil vor Beginn dieser Zeiten für den Kläger überhaupt kein Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist und der Kläger auch nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung dieser Zeiten eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung aufgenommen hat (§ 50 Abs. 3 RKG). Denn der Kläger ist am 19. Oktober 1948 erstmalig im Bergbau angelegt worden. Auch die Voraussetzungen der Wartezeitfiktion des § 52 Nr. 1 RKG lagen im Jahre 1953 nicht vor. Wenn es auch richtig ist, daß bei dem Kläger damals röntgenologisch beginnende bis leichte silikotische Einlagerungen festgestellt worden sind, so lag doch eine bei Anwendung des § 52 Nr. 1 aaO dem Arbeitsunfall gleichzubehandelnde Silikose im Sinne der Nr. 27 a der Anlage zur 5. Berufskrankheiten-Verordnung nicht vor, weil noch keine Ausfallerscheinungen an Atmung oder Kreislauf und somit noch keine Funktionsminderung gegeben waren (Amtl.Begründung der 5. BKVO B, zu 7).

Geht man von dem Zeitpunkt der Antragstellung als möglichem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles aus – ein weiterer Zeitpunkt bietet sich hier nicht an –, so ist die Wartezeit von 60 Kalendermonaten aus knappschaftlichen Beiträgen erfüllt, wie auch zwischen den Beteiligten unstreitig ist. Denn es sind nach 1953 noch Beiträge in ausreichender Zahl zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden.

Auch bei Prüfung, ob der Kläger seitdem vermindert bergmännisch berufsfähig ist, bedarf es natürlich zunächst der Bestimmung seines Hauptberufs. Von den während seines Berufslebens vor der Hauertätigkeit ausgeübten Tätigkeiten hat sich der Kläger versicherungsrechtlich beachtlich gelöst, weil er sie aus nichtgesundheitlichen Gründen aufgegeben hat. Sie können also nicht als Hauptberuf des Klägers angesehen werden. Dagegen könnte in Erwägung gezogen werden, ob die Hauertätigkeit als Hauptberuf anzusehen ist, weil



- 12 -

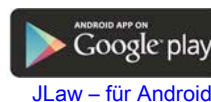
der Kläger, wenn auch nur vorsorglich, wegen der silikotischen Einlagerungen - und damit aus gesundheitlichen Gründen - auf Empfehlung der Bergbau-Berufsgenossenschaft aus der Untertagetätigkeit herausgenommen worden ist (BSG 2, 183 = SozR RKG § 35 Nr. 1). Ob dieser Fall dem gleichzuerachten ist, über welchen der Senat durch Urteil vom 12. Juli 1956 (BSG 3, 171 ff) entschieden hat - Verbot der Untertagetätigkeit auf Grund des § 308 Abs. 3 der Bergpolizeiverordnung (BPVO) für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirk des Oberbergamtes Dortmund vom 1. Mai 1935 idF vom 1. Juli 1953 - bedarf hier keiner Prüfung. Denn im vorliegenden Fall scheidet diese Möglichkeit schon deshalb aus, weil der Kläger in diesem Zeitpunkt die Wartezeit mit knappschaftlichen Beiträgen nicht erfüllt hatte. Wie der erkennende Senat bereits entschieden hat, kann im Falle eines Berufswechsels, selbst wenn er aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, die frühere Tätigkeit nur dann als Hauptberuf anerkannt werden, wenn der Versicherte bei der Aufgabe dieser Tätigkeit die Wartezeit aus knappschaftlichen Beiträgen erfüllt hatte (SozR RKG § 35 aF Nr. 22). Das war hier jedoch nicht der Fall. Der Wartezeiterfüllung steht allerdings der Fall gleich, in welchem die Wartezeit als erfüllt gilt. Wie bereits ausgeführt, waren aber zu diesem Zeitpunkt auch die Voraussetzungen der sogenannten Wartezeitfiktion nicht erfüllt, weil eine Berufskrankheit im Sinne der Berufskrankheiten-Verordnung nicht vorgelegen hat. Ob der Fall anders beurteilt werden müßte, wenn sich die beginnenden bis leichten silikotischen Einlagerungen, die zur Anordnung der vorsorglichen Aufgabe der Untertagetätigkeit geführt haben, aus sich heraus, d.h. ohne weitere Steinstaubeinwirkungen, später zu einer funktionsbeeinträchtigenden Silikose, also zu einer Berufskrankheit im Sinne der Berufskrankheiten-Verordnung, entwickelt hätten und der Versicherte nunmehr auch ohne die vorsorglich ergangene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Anordnung der Verlegung nach Übertage nicht mehr Untertage tätig sein könnte, bedarf hier keiner Entscheidung, da sich bisher jedenfalls für die Annahme einer solchen Entwicklung der silikotischen Einlagerungen kein Anhalt ergibt.

Es kommen also hier nur die nach Aufgabe der Hauertätigkeit über Tage verrichteten Tätigkeiten als Hauptberuf des Klägers in Betracht. Da der Kläger sich von der zunächst verrichteten Übertagetätigkeit eines Wäschearbeiters später wieder gelöst hat, ist als Hauptberuf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit eines Wagenkontrolleurs anzusehen.

Der Umstand, daß der Kläger Steiger werden wollte, kann bei der Bestimmung des Hauptberufes keine Bedeutung haben. Denn aus versicherungsrechtlichen Gründen kann Hauptberuf nur eine Tätigkeit sein, während welcher Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind, nicht also eine erst angestrebte zukünftige Tätigkeit.

Ob der Kläger, von der Tätigkeit eines Wagenkontrolleurs ausgehend, vermindert bergmännisch berufsfähig ist, konnte der Senat allerdings nicht entscheiden, da es an den dazu erforderlichen Feststellungen mangelt; das Berufungsgericht hat solche ausdrücklich unterlassen. Die Sache mußte daher unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

Die Entscheidung ergeht nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

